

**Verordnung  
des Sächsischen Staatsministeriums  
für Wirtschaft und Arbeit  
zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für unterirdische Hohlräume  
Vom 11. März 1997**

Aufgrund von § 68 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (SächsGVBl. S. 1541) wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern verordnet:

**Artikel 1  
Änderung der Verordnung des Sächsischen  
Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit  
über die Zuständigkeit für unterirdische Hohlräume**

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Zuständigkeit für unterirdische Hohlräume (HohlZuVO) vom 6. Dezember 1995 (SächsGVBl. S. 420) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verordnung  
des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit  
über die ordnungspolizeiliche Zuständigkeit für unterirdische Hohlräume sowie für Halden und  
Restlöcher“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Begriffe“.
  - b) Der bisherige § 1 wird zu § 1 Abs. 1.
  - c) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:  
„(2) Halden im Sinne dieser Verordnung sind Aufschüttungen von Massen aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten, soweit sie nicht dem Geltungsbereich des Bundesberggesetzes unterliegen.  
(3) Restlöcher im Sinne dieser Verordnung sind Geländevertiefungen, die nach dem Aufschluß von Tagebauen oder nach der Gewinnung im Tagebau ganz oder teilweise zurückgelassen wurden, soweit sie nicht dem Geltungsbereich des Bundesberggesetzes unterliegen.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach dem Wort „Hohlräume“ werden die Worte „sowie Halden und Restlöcher“ eingefügt.
  - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:  
„Zuständigkeiten nach anderen Fachgesetzen bleiben unberührt“.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 11. März 1997

**Der Staatsminister  
für Wirtschaft und Arbeit  
Dr. Kajo Schommer**